

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 3/2021

21. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz Az.: 45-8601/17/14 vom 31. Dezember 2020	50
--	----

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen (VwV TB) vom 6. Januar 2021	52
--	----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/2 vom 7. Januar 2021	53
3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA	54

Andere Behörden und Körperschaften

Korrekturfassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Vierkirchen (Landkreis Görlitz) vom 11. Dezember 2020	55
---	----

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz

Az.: 45-8601/17/14

Vom 31. Dezember 2020

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird nachstehende Genehmigung bekannt gegeben:

Auf Antrag der Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 1. September 2020, ergänzt durch die Nachträge vom 8. Oktober 2020, 2. November 2020, 13. November 2020, 24. November 2020, 25. November 2020, 4. Dezember 2020, 7. Dezember 2020, 8. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes folgender Bescheid:

1. Der Betrieb der Antragstellerin wird auf Antrag vom 1. September 2020 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen als System gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Bis zum 30. April 2021 ist, bezogen auf die Unterwerfungserklärung zu der ersatzlos ausgeläufenen beziehungsweise gekündigten Abstimmungsvereinbarung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landratsamt Vogtlandkreis, eine neue Abstimmungsvereinbarung vorzulegen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine dann bestehende Abstimmungsvereinbarung des genannten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgelegt werden. Eine auf die Zukunft gerichtete „Blanko“-Unterwerfungserklärung ist nicht ausreichend. Gleiches gilt für eine beiderseitige Absichtserklärung.
 - b) Die Antragstellerin hat bis zum 30. April 2021 zum vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Leistungsverträge vorgelegt wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbunden (Leichtverpackungen LVP), Glas und Papier, Pappe, Karton (PPK) vorzulegen.

Leistungsverträge, die nach der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahme des operativen

Betriebs des Systems erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

- c) Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung beziehungsweise der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt.
- d) Sollten Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 des Verpackungsgesetzes entspricht. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur alten geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle nach § 19 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, so wird dieser Bescheid ohne eine weitere Entscheidung einer Behörde kraft Gesetzes unwirksam.
- f) Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und/oder einem von diesem beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Die Antragstellerin gewährleistet, dass dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und/oder dem von diesem beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird.

Die Antragstellerin übermittelt dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Um-

welt und Landwirtschaft unaufgefordert und unverzüglich alle Informationen, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren können.

- g) Die Antragstellerin teilt die Aufnahme des operativen Betriebs dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium und den übrigen Systemen unverzüglich mit.

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes erforderlich ist. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Dresden, den 31. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Erik Nowak
In Vertretung des Referatsleiters Wertstoffwirtschaft

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen (VwV TB)

Vom 6. Januar 2021

I.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt nach § 88a der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, die sich aus der Anlage ergebenden Technischen Baubestimmungen.

Sie beruhen auf den Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2019/1, und enthalten die sich aus dem Landesrecht ergebenden Anpassungen, die durch Fettdruck gekennzeichnet sind.

Die Anlage wird ausschließlich elektronisch veröffentlicht. Sie kann abgerufen werden unter <http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/bauvorschriften.htm>.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsAbI. 2018 S. 52), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 339), außer Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2021

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der

3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA

Gz.: 20-2217/89/2

Vom 7. Januar 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. Januar 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 25. September 2020 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA genehmigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
Stellv. Referatsleiter

3. Satzung

zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

„Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 25. September 2020 auf Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) folgende Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsAbI. 36/2016 S. 1175 ff.) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 4. Juni 2019 (SächsAbI. 43/2019 S. 1508) beschlossen.

Artikel 1

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 wird eingefügt:

„Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen des Zweckverbandes nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Die auf die Verbandsmitglieder jeweils entfallenden Stimmenzahlen werden den Verbandsmitgliedern rechtzeitig im Vorfeld einer Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.“

Artikel 2

In § 10 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „die Festsetzung und Änderung von besonderen Entgelten (Fallpreisen und Gebühren)“

gestrichen und durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

Artikel 3

In § 13 Absatz 3 Satz 4 wird am Ende des Buchstabens n) das Satzzeichen „.“ durch „;“ ersetzt und im Anschluss folgendes ergänzt:

„o) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen und besonderen Leistungsentgelte des Zweckverbandes.“

Artikel 4

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der von einem Verbandsmitglied zu bezahlenden Umlage bestimmt sich nach dem

Anteil der mit diesem Verbandsmitglied erzielten Umsatzerlöse des Vorjahres an den Gesamtumsatzerlösen des Zweckverbandes. Zur Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung.“

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Umlage ist in Euro je Mitglied festzusetzen.“

Artikel 5

In der Anlage zur Satzung für den Zweckverband ist Folgendes streichen:

Unter der Überschrift **die Städte**:
„Aue,“

Unter der Überschrift **die Gemeinden**:
„Reinsberg,“

Unter der Überschrift **die Sonstigen Einrichtungen**:
„Verband für Ländliche Neuordnung in Sachsen“

Artikel 6

In der Anlage zur Satzung für den Zweckverband sind folgende Worte zu ergänzen:

Unter der Überschrift **die Landkreise**:
„Nordhausen,“ und „Saale-Holzland-Kreis,“

Unter der Überschrift **die Städte**:
„Aue-Bad Schlema,“ sowie „Nordhausen,“

Unter der Überschrift **die Gemeinden**:
„Cunewalde,“ und „Neukirch/Lausitz,“

Unter der Überschrift **die Sonstigen Einrichtungen**:
„Verwaltungsgemeinschaft Triptis“ und „Verwaltungsgemeinschaft Kölleda“

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 29.09.2020

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Korrekturfassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Vierkirchen (Landkreis Görlitz)

Vom 11. Dezember 2020

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, widmet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Verkehrsflächen:

1. Beschreibung

- 1.1 Pkw-Mitfahrerparkplatz „Niederseifersdorf“ mit Zufahrt zur K 8402 im Bereich der gleichnamigen Anschlussstelle der BAB A 4 und der S 122 in der Gemeinde Vierkirchen
- 1.2 Neu-/Ausbauabschnitt des unselbständigen Geh-/Radweges im Zuge der S 122

2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Verkehrsfläche (Pkw Mitfahrerparkplatz „Niederseifersdorf“) wird nach Maßgabe der Darstellungen im beiliegenden Lageplan als Zubehör der Bundesautobahn A 4 gewidmet.

Die Nutzung des Pkw Mitfahrerparkplatzes – hier der Flächen des ruhenden Verkehrs – wird im Rahmen der Widmung auf Pkw, Zweiradfahrzeuge einschließlich Fahrräder beschränkt; jedoch ist dem Betriebsdienst der Bundesautobahn sowie landwirtschaftlichen Verkehren mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 4,50 m die Mitbenutzung der 4,50 m breiten Hauptzufahrt (Fahrgasse) gestattet.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

- 2.2 Die unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Verkehrsfläche wird nach Maßgabe der Darstellungen im beiliegenden Lageplan zur S 122 (unselbständiger Geh-/Radweg) gewidmet.

Die Nutzung wird auf den Geh-/Radverkehr beschränkt, wobei auf den 4,50 m und 3,50 m breiten Ausbauabschnitten den Fahrzeugen des Betriebsdienstes der Bundesautobahn wie auch landwirtschaftlichen Verkehren mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 4,50 m die Mitbenutzung gestattet ist.

Träger der Straßenbaulast ist der Freistaat Sachsen.

- 2.3 Die Verfügungen werden mit Verkehrsfreigabe der jeweiligen Verkehrsanlage, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe gegenüber den Beteiligten wirksam.

2.4 Für den Fall, dass im Rahmen des Verkehrsbauprojekts „Errichtung des Mitfahrerparkplatzes Niederseifersdorf, Herstellung des Lückenschlusses im Zuge des straßenbegleitenden Geh-/Radweges an der S 122“ an öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gelten folgende Fiktionen:

Werden öffentliche Straßen und Wege im Zuge der oben aufgeführten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Widmungsbedingungen vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer öffentlichen Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Soweit dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen werden, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Widmungsverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Widmungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Widmungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 11. Dezember 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Mathias Tegtmeyer
Referatsleiter



Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:
14. Januar 2021

Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 